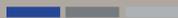


MY

KULTURGUT SCHUTZ

in Deutschland

HIDDEN
SECRETS



BUSE HEBERER FROMM

Kulturgutschutz in Deutschland

Ein Service von



BUSE HEBERER FROMM

HIDDEN SECRETS



Einleitung	6
A Zielrichtung des Kulturgutschutzgesetzes	8
B Der Begriff des Kulturguts	8
C Regelungsbereiche des Kulturgutschutzgesetzes	10
I Ausfuhr von Kulturgut	11
1. Genehmigungspflichtige Ausfuhr	12
1.1 Genehmigungspflicht für nationales Kulturgut	12
1.2 Genehmigungspflicht bei Überschreiten der Alters- & Wertgrenzen	13
Prüfung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts	16
1.3 Verbot der Ausfuhr von illegal eingeführtem Kulturgut	18
2. Ausnahmen	19
2.1 Negativattest	19
2.2 Spezifisch offene Genehmigung	20
2.3 Allgemeine offene Genehmigung	20
3. Ausfuhr bei vorübergehender Einfuhr	21
3.1 Laissez-passer-Regelung	22
3.2 Negativattest	23
3.3 Leihgaben aus dem Ausland	24
3.3.1 Rückgabepflicht („Freies Geleit“)	25
3.3.2 Ausnahme zur Eintragung bei Leihgaben aus dem Ausland	25
3.3.3 Rückkehr von Kulturgut nach Deutschland	26



4. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Ausfuhrbestimmungen	27
II Einfuhr von Kulturgut	29
1. Einfuhrverbot	30
2. Nachweis der rechtmäßigen Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat	31
3. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Einfuhrbestimmungen	33
III Inverkehrbringen von Kulturgut	35
1. Verbot des Inverkehrbringens	36
1.1 Verbot	36
1.2 Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbot des Inverkehrbringens	37
2. Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen	38
2.1 Sorgfaltspflicht für jedermann	39
2.2 Zusätzliche Sorgfaltspflichten des gewerblichen Handels	40
2.3 Weiter erhöhte Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel	42
2.4 Rechtsfolgen bei Verletzung der Sorgfaltspflichten	43
RÉSUMÉ	45

Einleitung

Am 6. August 2016 trat das neue Kulturgutschutzgesetz in Kraft, das die unterschiedlichen nationalen und internationalen Regelungen zum Kulturgüterschutz in einem einheitlichen Gesetz zusammenfassen soll. Es regelt umfassend den Umgang mit Kulturgut in allen seinen Facetten. Insbesondere für den Grenzverkehr und den Handel von Kulturgut enthält es zahlreiche Neuerungen. Sie betreffen nicht nur gewerbliche Händler und Museen, sondern ebenso Privatpersonen.

Dieser Leitfaden stellt die wesentlichen Regelungen überblicksartig dar und konzentriert sich dabei auf die drei wichtigsten Anwendungsbereiche Einfuhr, Ausfuhr und Inverkehrbringen. Unter dem jeweiligen Schlagwort finden Sie die wichtigsten Regelungen und Rechtsfolgen stichwortartig zusammengefasst. Da vieles grundlegend geändert wurde, muss sich noch eine Praxis herausbilden, wie das Gesetz ausgelegt und gehandhabt wird. Eine erste unverbindliche Anleitung dazu soll dieser Leitfaden geben.



A Zielrichtung des Kulturgutschutzgesetzes

Das neue Kulturgutschutzgesetz verfolgt im Wesentlichen zwei große Ziele:

- Zum einen soll Kulturgut, das besonders bedeutsam ist für Deutschlands kulturelles Erbe und identitätsstiftend für die deutsche Kultur, vor der Abwanderung ins Ausland geschützt werden.
- Zum anderen soll das Gesetz den internationalen Handel mit illegalen Kulturgütern, wie beispielsweise Raubgrabungen aus Syrien, verhindern.

B Der Begriff des Kulturguts

Kulturgut ist jede Sache von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes. Der Begriff ist weit gefasst, so dass darunter neben der reinen Kunst beispielsweise auch Antiquitäten, Bücher, Briefe, Möbel, Landkarten, Musikinstrumente, Teppiche oder kinematographische Instrumente fallen können. Darüber hinaus gelten nicht nur vom Menschen geschaffene Werke als Kulturgut, sondern auch Gegenstände von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem oder paläontologischem Interesse. Fossilien können daher ebenso Kul-

turgut sein wie Mineralien. Das neue Gesetz betrifft also nicht nur die großen Sammler. Auch die von der Großmutter geerbte Biedermeierkommode oder die auf dem Flohmarkt erworbene alte Uhr kann von den neuen Vorschriften erfasst werden.



C Regelungsbereiche des Kulturgutschutzgesetzes

Das Kulturgutschutzgesetz regelt im Wesentlichen drei große Bereiche des Kulturgüterverkehrs:

I Die Ausfuhr

II Die Einfuhr

III Das Inverkehrbringen

Diese drei Bereiche werden im Folgenden beleuchtet.

1. Genehmigungspflichtige Ausfuhr

Die Ausfuhr von Kulturgut ist in drei Fällen nicht ohne weiteres möglich: die Ausfuhr von Kulturgut, das bereits nationales Kulturgut ist, die Ausfuhr von Kulturgut, das bestimmte Alters- und Wertgrenzen überschreitet und die Ausfuhr von illegal eingeführtem Kulturgut. Alle anderen Kulturgüter können genehmigungsfrei ausgeführt werden.

1.1. Genehmigungspflicht für nationales Kulturgut

Kulturgut, das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen ist, darf nur mit Genehmigung ausgeführt werden. Eine Genehmigung ist nicht nur für die dauerhafte, sondern auch für die vorübergehende Ausfuhr, beispielsweise für eine Leihgabe zu einer Ausstellung im Ausland, zu beantragen. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist die Ausfuhr von Kulturgut im Bestand von staatlichen und kommunalen Museen und vergleichbaren Einrichtungen, die zu mehr als 50 % mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Es gilt nämlich der gesamte Bestand dieser Museen als nationales Kulturgut. Hierunter fallen auch Leihgaben privater Sammler, sofern der Sammler dem ausdrücklich zugestimmt hat.

1.2 Genehmigungspflicht bei Überschreiten der Alters- und Wertgrenzen

Die Ausfuhr von Kulturgut, das sich nicht im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts befindet, ist genehmigungspflichtig, wenn bestimmte Alters- und Wertgrenzen überschritten werden. Welche das sind, zeigt die nachfolgende Tabelle. Für eine Ausfuhr innerhalb der Europäischen Union gelten dabei höhere Grenzen als für eine Ausfuhr in Drittstaaten.



Ausfuhr aus dem EU-Binnenmarkt

Kategorien	Alter in Jahren	Wert in Euro
1. Archäologische Gegenstände	100	0
2. Bestandteile von Kunst- & Baudenkmalern	100	0
3. Bilder und Gemälde	50	150.000
4. Aquarelle/Gouachen/ Pastelle	50	30.000
5. Mosaik/Zeichnungen	50	15.000
6. Radierungen/Stiche/Lithographien	50	15.000
7. Bildhauerkunst	50	50.000
8. Photographien/Filme	50	15.000
9. Wiegendrucke/Handschriften	50	0
10. Bücher	100	50.000
11. Gedruckte Landkarten	200	15.000
12. Archive	50	0
13. Sammlungen ¹	keine Altersgrenze	50.000
14. Verkehrsmittel	75	50.000
15. a) Sonstige Antiquitäten sofern sie nicht unter die Kategorien Nr. 1 bis 14 fallen ²	zw. 50 und 100	50.000
15. b) Sonstige Antiquitäten sofern sie nicht unter die Kategorien Nr. 1 bis 14 fallen	über 100	50.000

¹ Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen; Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert

Ausfuhr in einen EU-Mitgliedsstaat

Kategorien	Alter in Jahren	Wert in Euro
1. Archäologische Gegenstände	100	0
2. Bestandteile von Kunst- & Baudenkmälern	100	0
3. Bilder und Gemälde	75	300.000
4. Aquarelle/Gouachen/ Pastelle	75	100.000
5. Mosaik/Zeichnungen	75	50.000
6. Radierungen/Stiche/Lithographien	75	50.000
7. Bildhauerkunst	75	100.000
8. Photographien/Filme	75	50.000
9. Wiegendrucke/Handschriften	75	50.000
10. Bücher	100	100.000
11. Gedruckte Landkarten	200	30.000
12. Archive	50	50.000
13. Sammlungen ¹	keine Altersgrenze	100.000
14. Verkehrsmittel	150	100.000
15. a) Sonstige Antiquitäten sofern sie nicht unter die Kategorien Nr. 1 bis 14 fallen ²	100	100.000
15. b) Sonstige Antiquitäten sofern sie nicht unter die Kategorien Nr. 1 bis 14 fallen	100	100.000

² Spielzeug, Spiele, Gegenstände aus Glas, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische, photographische und kinematographische Instrumente, Musikinstrumente, Uhrmacherwaren, Holzwaren, keramische Waren, Tapiserien, Teppiche, Tapeten, Waffen

Prüfung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts

Im Rahmen jedes Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob das Kulturgut in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts einzutragen ist. Eine Ausfuhr ist nur dann möglich, wenn kein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingeleitet wird.

Als national wertvoll in das Verzeichnis aufgenommen werden nur Werke, die besonders bedeutsam sind für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands. Zusätzlich muss ihre Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegen. Richtlinie für die Entscheidung ist die künstlerische, kunsthistorische oder historische Bedeutung des Kulturguts. Erfasst werden soll Kulturgut, das als Teil des kulturellen Erbes Zeugnis ablegt von einer bedeutenden geschichtlichen oder kulturellen Epoche in Deutschland.

Identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands kann nicht nur Kulturgut sein, das von Deutschen geschaffen wurde. Auch Werke ausländischer Künstler fallen darunter, wenn sie einen entsprechenden Deutschlandbezug aufwei-

sen. So könnten beispielsweise Werke von Wassily Kandinsky unter Schutz gestellt werden, weil der Künstler in Deutschland wirkte. Der kulturelle Bezug zu Deutschland kann sich auch aus der Rezeptionsgeschichte des Objekts in Deutschland ergeben. Die Büste der Nofretete in Berlin wäre ein rechtlich denkbares, diplomatisch aber nicht durchsetzbares Beispiel hierfür.

Im Ergebnis, so steht zu vermuten, wird die Einleitung des Eintragungsverfahrens die Ausnahme bilden. Dennoch müssen die Ausfuhranträge gestellt und geprüft werden, was mit großem Aufwand sowohl auf Seiten der Eigentümer als auch auf Seiten der Behörden verbunden ist.

1.3 Verbot der Ausfuhr von illegal eingeführtem Kulturgut

Die Ausfuhr von Kulturgut, das unrechtmäßig eingeführt wurde, ist verboten. Damit sind beispielsweise archäologische Funde aus Raubgrabungen gemeint, aber auch bei allen anderen Kulturgütern kann bei der Ausfuhr ein Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr gefordert werden. Die Einfuhrbestimmungen sind ab Seite 29 unter „II Einfuhr“ dargestellt.



2. Ausnahmen

Die Gefahr, dass anlässlich des Antrags auf Ausfuhrgenehmigung das Kulturgut im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts gelistet wird, führt zu großer Verunsicherung bei Sammlern und Händlern. Sie erschwert den Zugang zum internationalen Kunstmarkt oder auch nur private Leihgaben ins Ausland. Hier können die folgenden Anträge für Klarheit sorgen.

2.1 Negativattest

Auf Antrag stellt die zuständige Behörde verbindlich fest, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts nicht vorliegen. Dieses sogenannte Negativattest kann beantragt werden, wenn die Alters- und Wertgrenzen überschritten sind, die für eine Ausfuhr in Drittstaaten gelten und wenn der Antragsteller zusätzlich ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Wird das Negativattest erteilt, kann die Kunst frei zirkulieren.



2.2 Spezifische offene Genehmigung

Abhilfe schafft auch die spezifisch offene Genehmigung. Sie kann für einen bestimmten Gegenstand bei dessen regelmäßiger vorübergehender Ausfuhr erteilt werden und gilt fünf Jahre. Hiervon kann beispielsweise ein Berufsmusiker Gebrauch machen, der seine Stradivari-Geige regelmäßig auf Konzertreisen ins Ausland mitnimmt.

2.3 Allgemeine offene Genehmigung

Museen – auch private – können bei regelmäßiger vorübergehender Ausfuhr sogar für ihren gesamten Bestand eine generelle Genehmigung erhalten. Auch sie ist auf höchstens fünf Jahre befristet. Die Museen müssen dann bei Leihgaben ins Ausland nicht mehr in jedem Einzelfall eine Genehmigung einholen.



3. Ausfuhr bei vorübergehender Einfuhr

An die Genehmigungspflicht bei Ausfuhr sollte auch schon denken, wer Kulturgut nur vorübergehend nach Deutschland verbringt. Wer schon bei Einfuhr weiß, dass er das Werk wieder ausführen möchte, sollte sich im Vorfeld erkundigen, unter welchen Voraussetzungen er das Werk wieder ausführen darf. In das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts kann nämlich auch das Kulturgut von ausländischen Eigentümern eingetragen werden. Wird es während seines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland eingetragen, kann das Kulturgut nicht mehr zurückkehren. Zieht beispielsweise ein ausländischer Arbeitnehmer mit seiner Familie für einige Jahre nach Deutschland, muss er sein Umzugsgut schon bei der Einfuhr absichern, damit er es später mit zurücknehmen kann.

Von entscheidender Bedeutung ist hier ein Umstand, den viele Eigentümer und Händler nicht im Blick haben. Während die Ausfuhr von Kulturgut von Alters- und Wertgrenzen abhängt, kann die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts unabhängig von dessen Alter und Wert erfolgen. Selbst wenn Kulturgut also ohne eine entsprechende Genehmigung wieder ausgeführt werden darf, ist es nicht davor geschützt, während seines Aufenthalts in Deutschland in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts

aufgenommen zu werden. Daher muss stets zwischen Vorschriften, die eine Ausfuhr ohne Genehmigung ermöglichen, und Vorschriften, wonach die Behörde zusichert, dass ein Werk nicht unter Schutz gestellt wird, unterschieden werden.

3.1 Laissez-passer-Regelung

Wird Kulturgut aus der Europäischen Union nach Deutschland gebracht, kann es ohne Genehmigung innerhalb von zwei Jahren wieder in die Europäische Union ausgeführt werden. Das hilft beispielsweise dem niederländischen Galeristen, der Werke auf der art cologne ausstellen möchte. Der Eigentümer sollte in diesen Fällen den Zeitpunkt der Einfuhr dokumentieren, damit er sich später auf diese Ausnahme berufen kann. Hier empfiehlt es sich, eine Spedition zu beauftragen, damit es Fracht- und Versicherungspapiere gibt. Wird das Kulturgut im Privatwagen transportiert, kann der Eigentümer den Zeitpunkt der Einfuhr im Zweifel nicht nachweisen und sich nicht auf diese Ausnahme berufen.

Die Laissez-passer-Regelung erleichtert dem Eigentümer jedoch nur die Ausfuhrformalien. Sie stellt nicht sicher, dass das Werk während seines Aufenthalts in Deutschland nicht in das Verzeichnis national wertvollen

Kulturguts aufgenommen wird und sie hilft nicht über die bestehenden Einfuhrverbote hinweg. Ausländische Händler, die Werke zu einer Messe nach Deutschland bringen, können also keine endgültige Sicherheit erlangen.

3.2 Negativattest

Der Eigentümer eines Werkes, das die Alters- und Wertgrenzen überschreitet, kann verbindlich feststellen lassen, dass die Voraussetzungen für eine Listung nicht vorliegen. Das ist unter Umständen auch bei Werken, die im Ausland belegen sind, möglich. Es muss dafür zum einen nachgewiesen werden, dass konkret die Absicht besteht, das Kulturgut nach Deutschland einzuführen, zum anderen muss sich aus der Ferne und ohne Inaugenscheinnahme des Kulturguts feststellen lassen, dass es sich nicht um national wertvolles Kulturgut handelt. Letzteres wird nur in eindeutigen Fällen gegeben sein. Gerade für die Werke, bei denen die Gefahr besteht, dass sie gelistet werden könnten, kommt ein Negativattest aus dem Ausland heraus also nicht in Frage.

3.3 Leihgaben aus dem Ausland

Für Leihgaben aus dem Ausland können spezielle Zusicherungen beantragt werden, wonach das Werk nach Ende der Ausstellung wieder ins Ausland zurückkehren kann. Dazu kommen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten in Betracht.



3.3.1 Rückgabezusage („Freies Geleit“)

Wird Kulturgut aus dem Ausland für eine öffentliche Ausstellung an eine kulturgutbewahrende Einrichtung im Bundesgebiet vorübergehend ausgeliehen, so kann die oberste Landesbehörde auf Antrag des Eigentümers eine rechtsverbindliche Rückgabezusage für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet erteilen. Diese Rückgabezusage darf allerdings nur für höchstens zwei Jahre erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die rechtsverbindliche Rückgabezusage auf vier Jahre verlängert werden.

3.3.2 Ausnahme zur Eintragung bei Leihgabe aus dem Ausland

Schließt ein ausländischer Eigentümer mit nicht nur vorübergehendem Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen Leihvertrag mit einer kulturgutbewahrenden Einrichtung, so kann die oberste Landesbehörde auf Antrag des Entleihers schriftlich zusichern, dass für die Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende des Leihvertrages kein Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingeleitet wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass es sich nicht um einen Fall der Rückkehr von Kulturgut in das Bundesgebiet handelt.

3.3.3 Rückkehr von Kulturgut nach Deutschland

War das Kulturgut bereits vorher in Deutschland belegen, befand es sich für mehr als fünf Jahre vor dem 6. August 2016 im Ausland und soll es nach dem 6. August 2016 wieder in das Bundesgebiet eingeführt werden, kann auf Antrag einer kulturgutbewahrenden Einrichtung dem Eigentümer vor der Einfuhr zugesichert werden, dass das Werk nicht gelistet wird. Dies setzt voraus, dass der Eigentümer die Gewähr dafür bietet, dass das Kulturgut sich für mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung im Bundesgebiet befinden wird und bei der antragstellenden Einrichtung als Leihgabe öffentlich ausgestellt oder für die Forschung zugänglich gemacht wird.

Die Zusicherung kann davon abhängig gemacht werden, dass die kulturgutbewahrende Einrichtung mit dem Eigentümer einen Vertrag über einen möglichen Ankauf des Kulturguts abschließt. Dies muss kein verbindlicher Ankaufsvertrag sein. Es müssen aber die Grundzüge eines späteren Ankaufes, einschließlich des Preises, festgelegt werden.

4. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Ausfuhrbestimmungen

- Wissentliche Verstöße gegen die Ausfuhrverbote unterliegen einer Strafandrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Bei gewerblicher Tätigkeit genügt Fahrlässigkeit, so dass Händler und Auktionshäuser bei der Ausfuhr von Kulturgut besondere Vorsicht walten lassen müssen.
- Der Abschluss von Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäften über Kulturgut, das illegal aus Deutschland ausgeführt wurde, unterliegt ebenfalls einer Strafandrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.
- Das Kulturgut wird sichergestellt, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass es entgegen einem Ausfuhrverbot ausgeführt werden soll. Die Sicherstellung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots und wird erst aufgehoben, wenn der hinreichende Verdacht entfallen ist. Die Kosten für die Sicherstellung trägt die Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist.

- Ergeben sich bei der zollamtlichen Überwachung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Ausfuhrverbot, halten die Zollbehörden die Waren auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten an.
- Und schließlich hat Deutschland einen Anspruch auf Rückgabe des illegal verbrachten Kulturguts nach EU-Richtlinie und UNESCO-Übereinkommen.



1. Einfuhrverbot

Nach Deutschland kann grundsätzlich nur Kulturgut eingeführt werden, das legal aus seinem Herkunftsstaat ausgeführt wurde. Die Einfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn die Verbringung gegen folgende Vorschriften verstößt:

- die Vorschriften zum Schutz nationalen Kulturguts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- die Vorschriften zum Schutz nationalen Kulturguts eines Vertragsstaates des UNESCO-Übereinkommens zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut,
- europäische Rechtsakte, beispielsweise die Syrien- und Irakembargos,
- die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

2. Nachweis der rechtmäßigen Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat

Wer Kulturgut einführt, muss nachweisen, dass es legal aus seinem Herkunftsstaat ausgeführt wurde. Dazu muss er entsprechende Unterlagen mitführen. Herkunftsstaat ist nicht der Staat, in dem das Kulturgut zuletzt belegen war, sondern der Staat, aus dem das Kulturgut ursprünglich stammt. Soll eine antike chinesische Vase von Paris nach Deutschland verbracht werden, muss nachgewiesen werden, dass die Vase ursprünglich legal aus China ausgeführt worden ist. Hier gelten bestimmte Stichtagsregelungen. Wurde das Kulturgut nach dem 31. Dezember 1992 aus einem Mitgliedsstaat verbracht, muss dessen rechtmäßige Ausfuhr belegt werden, bei UNESCO-Mitgliedsstaaten gilt der Stichtag 26. April 2007. Damit muss also auch bei Kulturgut, das sich seit Jahrzehnten im Dritt-Ausland befindet, nachgewiesen werden, dass es ursprünglich legal aus dem Herkunftsland ausgeführt worden ist.

Das Staatsministerium für Kultur und Medien hat ein zentrales Internetportal eingerichtet, in dem man sich über die jeweiligen Landesvorschriften informieren kann. Es soll Angaben zu den gesetzlichen Regelungen und Kontaktstellen der UNESCO-Vertragsstaaten sowie der wichtigsten Reiseländer enthalten.



Das Internetportal ist derzeit noch nicht vollständig und wird dann auch nur die heutige Rechtslage widerspiegeln. Befindet sich Kulturgut aber bereits eine Weile in dem Drittland, aus dem es jetzt nach Deutschland eingeführt werden soll, muss überprüft werden, ob die damalige Ausfuhr aus dem Herkunftsland (nach dem 31.12.1992 bzw. 24.04.2007) in das Drittland rechtmäßig war. Diese Überprüfung einer alten Rechtslage ermöglicht die Datenbank nicht.

www.kulturgutschutz-deutschland.de



3. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Einfuhrbestimmungen

- Wissentliche Verstöße gegen die Einfuhrverbote unterliegen einer Strafandrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.
- Das wissentliche Inverkehrbringen von unrechtmäßig eingeführtem Kulturgut wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. Kulturgut, von dem man weiß, dass es illegal eingeführt wurde, darf also nicht verkauft werden.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der für den Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr verlangten Unterlagen nicht mitführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € rechnen.
- Der Staat, aus dem das unrechtmäßig verbrachte Kulturgut ursprünglich stammt, hat einen Anspruch auf dessen Rückgabe. Dieser Rückgabeanspruch bezieht sich auch auf Kulturgut, das bereits vor Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes unrechtmäßig nach Deutschland verbracht worden ist. Das ist der Fall, wenn Kulturgut aus einem Mitgliedsstaat der EU nach dem 31. Dezember 1992 oder aus einem Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens nach dem 26. April 2007 jeweils unter Verstoß gegen

dortige Rechtsvorschriften ausgeführt worden ist. Lässt sich der Zeitpunkt der Ausfuhr aus einem UNESCO-Vertragsstaat nicht belegen, so wird vermutet, dass er nach dem 26. April 2007 lag, ein Rückgabeanpruch also besteht.

- Das Kulturgut wird sichergestellt, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass es entgegen einem Einfuhrverbot eingeführt werden soll. Die Sicherstellung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots und wird erst aufgehoben, wenn der hinreichende Verdacht entfallen ist. Die Kosten für die Sicherstellung trägt die Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist.
- Das Kulturgut wird auch ohne hinreichenden Tatverdacht sichergestellt, wenn bei der Einfuhr nicht die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.
- Ergeben sich bei der zollamtlichen Überwachung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Einfuhrverbot, halten die Zollbehörden die Waren auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten an.

1. Verbot des Inverkehrbringens

1.1 Verbot

Verboten ist das Inverkehrbringen von Kulturgut das

- abhanden gekommen,
- rechtswidrig ausgegraben oder
- unrechtmäßig eingeführt worden ist.

Abhanden gekommen ist Kulturgut, das dem Eigentümer gestohlen worden ist, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist und dessen Eigentum nicht zwischenzeitlich gutgläubig erworben oder ersessen wurde.

Unrechtmäßig eingeführt wurde Kulturgut, das nach Inkrafttreten des Gesetzes am 6. August 2016 entgegen den oben dargestellten Einfuhrbestimmungen nach Deutschland verbracht worden ist. Es darf nicht gehandelt werden.

Aber auch Kulturgut, das sich bei Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes bereits in Deutschland befand, kann unrechtmäßig eingeführt worden sein. Dies gilt für Kulturgut, das unter Verstoß gegen lokales Recht nach dem 31. Dezember 1992 aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt

worden ist oder nach dem 26. April 2007 aus einem Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens. Um die rechtmäßig Einfuhr belegen zu können, muss der Händler teilweise Unterlagen aus dem Jahr 1993 vorweisen. Das wird regelmäßig unmöglich sein, da die Händler diese Unterlagen nach bisherigem Recht nur zehn Jahre aufzuheben hatten.

1.2 Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbot des Inverkehrbringens

- Der Besitz von Kulturgut, das abhanden gekommen, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist, ist als solcher ist nicht verboten und damit auch nicht strafbar.
- Wird Kulturgut, das abhanden gekommen, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist, in Verkehr gebracht, sind sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft nichtig. Kaufverträge sind also unwirksam, und der Käufer erwirbt kein Eigentum. Das Geschäft muss rückabgewickelt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Verkäufer oder Käufer von den Umständen wussten.

- Derjenige, der Kulturgut in Verkehr bringt, das abhanden gekommen, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist, ist dem Erwerber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer Kulturgut, das abhanden gekommen, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist, in Kenntnis der Umstände in Verkehr bringt.

2. Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen

Jeder, der Kulturgut in Verkehr bringt, hat bestimmte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Für gewerbliche Händler sind diese Sorgfaltspflichten erhöht und in Bezug auf drei konkrete Konstellationen, darunter NS-Raubgut, noch einmal verschärft.

2.1 Sorgfaltspflicht für jedermann

Jeder, der Kulturgut in Verkehr bringt, also auch der private Verkäufer, muss zuvor mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen ob das Kulturgut

- abhanden gekommen ist,
- unrechtmäßig eingeführt worden ist oder
- rechtswidrig ausgegraben worden ist.

Diese allgemeine Sorgfaltspflicht gilt allerdings nur dann, wenn man vernünftigerweise damit rechnen muss, dass einer der drei Fälle vorliegt. Eine solche Vermutung liegt nahe, wenn bei einem früheren Erwerb des Kulturguts

- ein außergewöhnlich niedriger Preis gefordert worden ist oder
- der Verkäufer bei einem Kaufpreis von mehr als 5000 € Barzahlung verlangt hat.

Die erforderliche Sorgfalt umfasst insbesondere die Prüfung einschlägiger Informationen, die mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sind.

2.2 Zusätzliche Sorgfaltspflichten des gewerblichen Handels

Für gewerbliche Händler gelten darüber hinaus zusätzliche Sorgfaltspflichten. Bei Verkauf von

- Kulturgut mit einem Wert ab 2.500 € und
- archäologischem Kulturgut unabhängig von seinem Wert

müssen sie

- Name und Anschrift des Verkäufers und des Erwerbers feststellen,
- eine Beschreibung und eine Abbildung vom Kulturgut anfertigen,
- die Provenienz überprüfen,
- Ein- und Ausfuhrdokumente prüfen,
- Ein- und Ausfuhrverbote prüfen,
- prüfen, ob das Kulturgut in öffentlichen Datenbanken eingetragen ist,

- eine schriftliche Erklärung des Einlieferers einholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen und schließlich
- die Unterlagen und Nachweise zu all diesen Punkten 30 Jahre aufbewahren.

Bestimmte Kulturgüter mit hohen Auflagen, wie beispielsweise nichtantiquarische Bücher oder Bild- und Tonträger, sind von diesen Sorgfaltspflichten ausgenommen.

Bei einem Verkauf direkt durch den Künstler sowie bei einem Verkauf durch jemanden, der das Werk direkt vom Künstler erworben hat oder es in Kommission für den Künstler verkauft, müssen nur Name und Anschrift des Verkäufers und des Erwerbers festgestellt sowie eine Beschreibung und Abbildung des Gegenstandes angefertigt werden. Dies ist eine erhebliche Erleichterung für Galerien.

2.3 Weiter erhöhte Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel

Erhöhte Sorgfaltspflichten gelten für den gewerblichen Handel mit Kulturgut,

- bei dem zu vermuten ist, dass es aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist,
- das aus einem EU-Land oder UNESCO-Vertragsstaat stammt, für den der internationale Museumsrat eine „rote Liste“ veröffentlicht hat,
- für das ein Ein- oder Ausfuhrverbot der Europäischen Union besteht.

Diese Pflichten gelten unabhängig von dem Wert des Kulturguts. Die Wertgrenze von 2.500 € findet hier keine Anwendung.

Während die Sorgfaltspflichten bei anderen Kulturgütern auf den zumutbaren Aufwand, insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, beschränkt sind, muss bei diesen Kulturgütern jede Form von Aufwand betrieben werden. Damit sind auch bei Kulturgut von geringem Wert umfangreiche Recherchen erforderlich und zwar auch dann, wenn der Verkauf für den Händler durch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten unwirtschaftlich

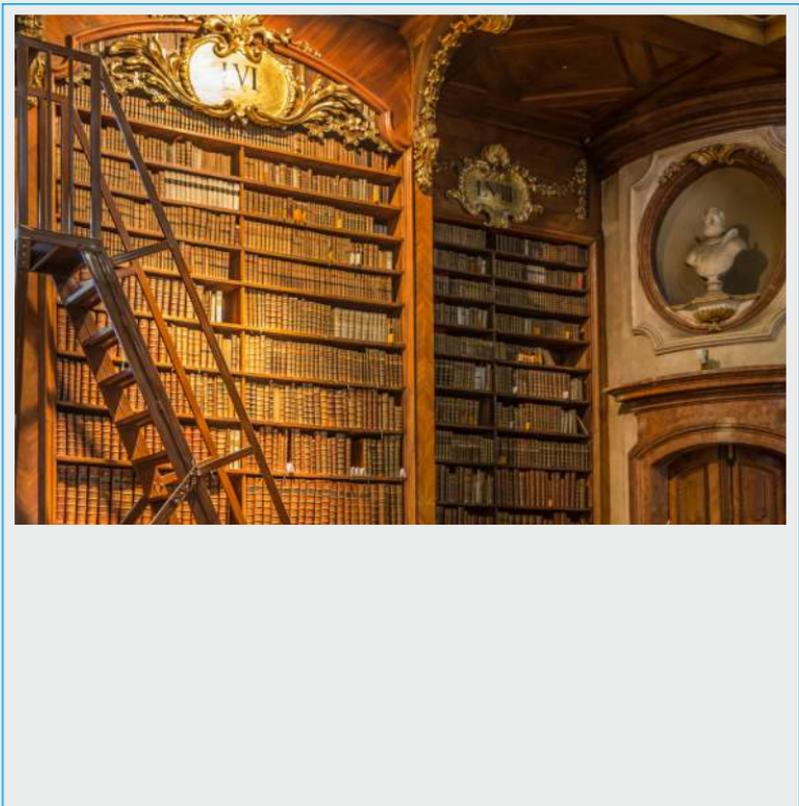
wird. Die Anforderungen an die Provenienzforschung und die Prüfung der Ein- und Ausfuhrumstände sind damit sehr hoch. Welche Auswirkungen das auf den Handel von Kunst hat, die vor 1945 geschaffen wurde, lässt sich noch nicht absehen. Die gesteigerten Sorgfaltsanforderungen greifen zwar nur, wenn es im konkrete Einzelfall objektive Anhaltspunkte für einen NS-verfolgungsbedingten Entzug gibt, es ist jedoch bisher noch unklar wie weit dieses Erfordernis ausgelegt wird.

2.4 Rechtsfolgen bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

- Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten drohen Schadensersatzforderungen der Käufer wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sollte deshalb im Interesse der Verkäufer sorgfältig schriftlich dokumentiert werden
- Der Verstoß gegen bestimmte Sorgfaltspflichten stellt für den gewerblichen Händler eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet.
- Bei wiederholten Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten droht den gewerblichen Händlern Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit.



BUSE HEBERER FROMM



Résumé

Kulturgutschutz in Deutschland ist eine komplexe und äußerst detailliert geregelte Materie voller Fallstricke. Vieles hängt davon ab, wie die neuen Regelungen in die Praxis umgesetzt werden. Es ist daher wichtig, stets auf dem neuesten Stand zu bleiben.



BUSE HEBERER FROMM

Ihre Ansprechpartner im Bereich Urheber- und Medienrecht

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an:

HAMBURG

Rechtsanwältin

Dr. Christina Berking

MA Art History (OU)

E-Mail: berking@buse.de

Harvestehuder Weg 23

20149 Hamburg

Telefon: +49 40 41999-0

Telefax: +49 40 41999-169

BERLIN

Rechtsanwalt

Hartmut Fromm

E-Mail: fromm@buse.de

Rechtsanwalt

Jasper Hagenberg, LL.M. (NY)

E-Mail: hagenberg@buse.de

Kurfürstendamm 237

10719 Berlin

Telefon: +49 30 327942-0

Telefax: +49 30 327942-22



www.buse.de

Berlin
Düsseldorf
Essen
Frankfurt am Main
Hamburg
München



www.buseinternational.com

Brüssel
London
Mailand
New York
Palma de Mallorca
Paris
Sydney
Zürich

Dr. Christina Berking, 1. Ed. September 2017

V.i.S.d.P.: Ernst Brückner

Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte · Steuerberater PartG mbB

Harvestehuder Weg 23, 20149 Hamburg

Empfehlungen

Kanzleien in Deutschland 2013

»Eine der führenden Kanzleien für den Mittelstand.«

Legal 500 Deutschland 2016/2017

»Buse Heberer Fromm ist eine der führenden Kanzleien für den Mittelstand. Die besondere Branchennähe und die hervorragende, interdisziplinäre Vernetzung führen dazu, dass die Anwälte und Steuerberater der Kanzlei für Mandanten auch jenseits juristischer Themen wichtige Ansprechpartner sind. Bei der Beratung legt Buse Heberer Fromm zudem großen Wert auf Kontinuität der Mandatsbeziehungen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Berufsträger mit allen Besonderheiten des Geschäftsbetriebs ihrer Mandanten vertraut sind und deshalb maßgeschneiderte Lösungen erstellen können.«

Legal 500 Deutschland 2014

»Mandanten von Buse Heberer Fromm schätzen die 'Qualität der Arbeit' sowie insbesondere 'die Innovationskraft'.«

Buse Heberer Fromm

»Buse Heberer Fromm ist Ihr Partner in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts. Unsere Full-Service-Kanzlei steht Ihnen bei allen Projekten und Transaktionen wie auch in der täglichen Beratung mit über 100 spezialisierten Berufsträger/-innen zur Seite. Lassen Sie sich kompetent beraten, so umfassend und individuell, wie Sie es wünschen. Sie finden uns an sechs deutschen und acht internationalen Standorten.«



Bildnachweise:

- S. 7: Albert Henschel, *Karikatur*
- S. 9: istockphoto.com/© swisshippo, *Mittelalterliche Münzen*
- S. 13: Claude Monet, *Boote auf der Themse*
- S. 18: istockphoto.com/© dja65, *Antike griechische Vase*
- S. 20: istockphoto.com/© omersukrugoksu, *Klassik Violine und Bratsche*
- S. 24: Fotolia.com/© venusangel, *Beautiful Chinese antique vase for collector*
- S. 28: Max Liebermann, *Pferderennen in den Cascinen, Florenz*
- S. 32: istockphoto.com/© Jcomp, *Offenes Buch*
- S. 44: istockphoto.com/© pavel068, *Bücher-Bibliothek in Wien*

